



# Planungsverband Gewerbegebiet B4

Der Verbandsvorsitzende



## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Verbandsversammlung des Planungsverbands Gewerbegebiet B 4 hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt in der Gemarkung Wittorf, westlich des „Wittorfer Kirchweges“, östlich der K 46 (westliche Straßengrenze), nördlich der Straße „Langenkamp“ und südlich des „Heidkampswegs“. Er ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 08/2025 bekannt gemacht und ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung am 21.07.2025 in Kraft getreten.

Jedermann kann den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht beim Planungsverband Gewerbegebiet B 4, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Gewerbegebiet B4 - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick den 23.07.2025

  
(Luhmann)  
Verbandsvorsitzender

Aushang am: 23.07.2025  
Abnahme am:

